

15.08.01

V

Verordnung
der Bundesregierung**Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Wehrpflichtgesetz und zum Kriegsdienstverweigerungsgesetz****A. Zielsetzung**

Mit der konstitutiven Neufassung der Wehrpflichtverordnung (WPfIV) sollen die bisher in der Musterungsverordnung enthaltenen, teils schon länger überholten Regelungen betreffend Musterung, Überprüfungsuntersuchung, Eignungsuntersuchung, Zurückstellung, Einberufung sowie die Erstattung von Auslagen und Verdienstaufschlag an den neuesten Gesetzesstand und die Gegebenheiten der Verwaltungspraxis angeglichen werden.

B. Lösung

Ablösung der bisherigen Musterungsverordnung (MustV) durch eine konstitutiv neugefasste Wehrpflichtverordnung (WPfIV) sowie entsprechende Angleichung der der bisherigen MustV in Teilen nachgebildeten Kriegsdienstverweigerungsverordnung (KDVV).

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für öffentliche Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Möglicherweise zu verzeichnenden geringen, nicht bezifferbaren Mehrausgaben bei der Fahrkostenerstattung und der Wegstreckenentschädigung stehen ebenfalls nicht bezifferbare zu erwartende Einsparungen beim Tagegeld gegenüber, so dass von einer Kostenneutralität ausgegangen werden kann.

2. Vollzugaufwand

Entfällt.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

Bundesrat

Drucksache 628/01

15.08.01

V

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Wehrpflichtgesetz und zum Kriegsdienstverweigerungsgesetz**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 15. August 2001

022 (231) - 372 41 - We 35/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum
Wehrpflichtgesetz und zum Kriegsdienstverweigerungsgesetz

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Verteidigung.



Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Wehrpflichtgesetz und zum Kriegsdienstverweigerungsgesetz
Vom

Es verordnen auf Grund

der §§ 22, 23 Abs. 1 Satz 7 sowie § 50 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1756; 1996 I S. 103)

die Bundesregierung,

des § 16 Abs. 1 und 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203)

das Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

**„Verordnung
über die Heranziehung zum Wehrdienst sowie die Erstattung von Auslagen
und Verdienstausfall nach dem Wehrpflichtgesetz
(Wehrpflichtverordnung - WPfIV)**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Heranziehung zum Wehrdienst**

	§§
Ladung zur Musterung	1
Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung zur Musterung, Terminverlegung	2
Musterung von Kriegsdienstverweigerern	3
Ladung zur Eignungsuntersuchung nach der Musterung	4
Überprüfungsuntersuchung	5
Zurückstellung vom Wehrdienst	6
Einberufung der ungedienten Wehrpflichtigen	7
Einberufung der gedienten Wehrpflichtigen	8
Einberufungsbescheid	9

Abschnitt II
Erstattung von Auslagen und Verdienstaussfall

Fahrkosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel	10
Wegstreckenentschädigung	11
Tage- und Übernachtungsgeld	12
Sonstige Auslagen	13
Verdienstaussfall	14
Vertretungskosten	15

Abschnitt III
Schlussvorschrift

Begriffsbestimmung	16
--------------------	----

Abschnitt I

Heranziehung zum Wehrdienst

§ 1

Ladung zur Musterung

(1) Das Kreiswehrrersatzamt lädt den Wehrpflichtigen unter Angabe von Ort und Zeit zur Musterung. Wird die Ladung zugestellt, so ist auch bei einem Minderjährigen an diesen zuzustellen.

(2) Ein Wehrpflichtiger mit häufig wechselndem Aufenthalt kann mit der Maßgabe geladen werden, dass er sich binnen drei Monaten bei dem nächstgelegenen Kreiswehrrersatzamt zur Musterung vorzustellen hat (Dauerladung). Ebenso kann ein Wehrpflichtiger, der mehrmals seine terminliche Verhinderung vorgetragen hat, mit der Maßgabe geladen werden, dass er sich binnen eines festzulegenden Zeitraums beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt zur Musterung vorzustellen hat.

(3) Ein Wehrpflichtiger, der als Besatzungsmitglied auf einem Seeschiff im Sinne des Flaggenrechtsgesetzes fährt, ist mit der Maßgabe zu laden, dass er sich beim ersten Anlaufen eines in der Bundesrepublik Deutschland liegenden Hafens bei dem nächstgelegenen Kreiswehrrersatzamt zur Musterung vorzustellen hat.

(4) Bei der erstmaligen Aufforderung zur Musterung beträgt die Ladungsfrist mindestens zwei Wochen.

(5) Zur Musterung hat der Wehrpflichtige folgende Unterlagen mitzubringen:

1. Personalausweis oder Reisepass,
2. Nachweise über Schul-, Berufsausbildung und Berufstätigkeit,
3. Nachweise über eine technische oder Krankenpflegerische Ausbildung,
4. Freischwimmer- oder Rettungsschwimmerzeugnis,
5. Führerschein für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge und Wasserfahrzeuge,
6. Nachweise über Zugehörigkeit oder Annahme zum polizeilichen Vollzugsdienst,
7. bereits in seinem Besitz befindliche ärztliche Unterlagen, Brillenrezepte oder Brillen sowie Versorgungsbescheide,

8. falls ein Antrag auf Befreiung oder Zurückstellung vom Wehrdienst gestellt ist oder während der Musterung gestellt werden soll, die dem Kreiswehrrersatzamt noch nicht vorgelegten Unterlagen,
9. Unterlagen über die Versicherungsnummer in der gesetzlichen Rentenversicherung.

§ 2

Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung zur Musterung, Terminverlegung

(1) Von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen, ist ein Wehrpflichtiger zu befreien,

1. wenn sich aus den amtlichen Unterlagen des Gesundheitsamts, aus dem Zeugnis eines Arztes der Wehrrersatzbehörden, des leitenden Arztes einer psychiatrischen Klinik, einer Heil- und Pflegeanstalt oder einer ähnlichen Anstalt oder aus einem Bescheid des Versorgungsamts oder eines Trägers der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung ergibt, dass er nicht wehrdienstfähig ist (§ 9 des Wehrpflichtgesetzes),
2. wenn er vom Wehrdienst ausgeschlossen ist (§ 10 des Wehrpflichtgesetzes),
3. wenn er nach § 11 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom Wehrdienst befreit ist oder einen Antrag auf Befreiung nach § 11 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes gestellt und den erforderlichen Nachweis erbracht hat,
4. wenn er dem polizeilichen Vollzugsdienst angehört oder für den polizeilichen Vollzugsdienst durch schriftlichen Bescheid angenommen ist (§ 42 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes) und seine Einstellung in diesen Dienst innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten ist,
5. wenn er auf Grund des § 13a oder des § 13b des Wehrpflichtgesetzes nicht zum Wehrdienst herangezogen wird,
6. wenn er auf Grund freiwilliger Verpflichtung von der Bundeswehr bereits angenommen ist.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 ist die Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung zur Musterung mit einer Musterungsentscheidung nach Aktenlage zu verbinden.

(2) Ein Wehrpflichtiger kann aus wichtigem Grund die Verlegung des für ihn festgesetzten Musterungstermins beantragen. Tatsachen, mit denen der Antrag begründet wird, sind glaubhaft zu machen. Wird der Antrag auf Krankheit gestützt, ist eine Bescheinigung des behandelnden Arztes beizufügen, die das Nicht-Erscheinen-Können des Wehrpflichtigen im Kreiswehrrersatzamt medizinisch nachvollziehbar darlegt.

§ 3

Musterung von Kriegsdienstverweigerern

(1) Ein Wehrpflichtiger, der die Anerkennung seiner Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, beantragt, ist wie jeder andere Wehrpflichtige zu mustern.

(2) Stellt das Kreiswehrrersatzamt fest, dass der Wehrpflichtige für einen Dienst auf Grund der Wehrpflicht zur Verfügung steht, ist der Musterungsbescheid mit dem Hinweis zu versehen, dass die Entscheidung, ob der Wehrpflichtige zum Wehrdienst oder zum Zivildienst herangezogen wird, von der Entscheidung über seinen Antrag abhängt.

§ 4

Ladung zur Eignungsuntersuchung nach der Musterung

Für die Eignungsuntersuchung nach der Musterung gelten § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 entsprechend.

§ 5

Überprüfungsuntersuchung

Einem Wehrpflichtigen, der nach der Musterung auf Antrag oder von Amts wegen ärztlich untersucht wird, sind das Ergebnis der Untersuchung und die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn eine beantragte Überprüfung des Tauglichkeitsgrades ohne ärztliche Untersuchung durchgeführt wird. § 1 Abs. 1 bis 3 und § 2 gelten entsprechend.

§ 6

Zurückstellung vom Wehrdienst

(1) Eine Zurückstellung ist in den Fällen des § 12 Abs. 1, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes befristet auszusprechen.

(2) Bei einem Antrag auf Zurückstellung gemäß § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes sind beizubringen

1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und
2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamts, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, dass der Wehrpflichtige sich auf das geistliche Amt vorbereitet.

§ 7

Einberufung der ungedienten Wehrpflichtigen

(1) Der Wehrpflichtige ist erst einzuberufen, wenn mit dem Musterungsbescheid festgestellt ist, dass er für den Wehrdienst zur Verfügung steht, dieser Bescheid vollziehbar geworden ist und er das 18. Lebensjahr am vorgesehenen Diensteintrittstag vollendet hat.

(2) Die Einberufung eines Wehrpflichtigen, der als vorübergehend nicht wehrdienstfähig vom Wehrdienst zurückgestellt worden ist (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Wehrpflichtgesetzes), ist, wenn diese Entscheidung im Musterungsverfahren ergangen ist, von dem Ergebnis einer erneuten Musterung, sonst von dem Ergebnis einer Überprüfungsuntersuchung abhängig zu machen.

(3) Einer Anhörung gemäß § 20b Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes bedarf es nicht, wenn

1. Wehrübungen als Bereitschaftsdienst angeordnet sind,
2. die Einberufung zu einer nach den Umständen gebotenen Erhöhung der Einsatzfähigkeit oder zur Sicherung der Operationsfähigkeit der Streitkräfte notwendig ist oder
3. der Verteidigungsfall eingetreten ist;

als ärztliche Untersuchung gilt die Einstellungsuntersuchung.

§ 8

Einberufung der gedienten Wehrpflichtigen

Für eine Überprüfungsuntersuchung und eine Anhörung gemäß § 23 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes gilt § 7 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 9

Einberufungsbescheid

Im Einberufungsbescheid ist die Dauer des zu leistenden Wehrdienstes, bei der abschnittsweisen Ableistung des Wehrdienstes die Dauer der einzelnen Abschnitte und ihre genaue Terminierung anzugeben; dies gilt nicht für die Einberufung zum Wehrdienst im Verteidigungsfall nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrpflichtgesetzes und zu Wehrübungen als Bereitschaftsdienst nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes.

Abschnitt II

Erstattung von Auslagen und Verdienstausschlag

§ 10

Fahrkosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel

(1) Dem Wehrpflichtigen werden auf Antrag die notwendigen Fahrkosten erstattet. Notwendig sind Fahrkosten, die für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen der Wohnung und dem Ort, an dem der Wehrpflichtige sich einzufinden hat, in der niedrigsten Zug- und Wagenklasse tatsächlich entstehen. Reist der Wehrpflichtige von einem anderen Ort an oder kehrt er dorthin zurück, werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten nur erstattet, wenn die Wehrrersatzbehörde vorher zugestimmt hat. Die Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse werden auch dann nicht erstattet, wenn der Wehrpflichtige einen Zug benutzt, der nur diese Klasse führt.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden einem gedienten Wehrpflichtigen auf Antrag die Fahrkosten erstattet, die bei Benutzung der seinem Dienstgrad entsprechenden Wagenklasse entstehen (§ 5 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes).

§ 11

Wegstreckenentschädigung

(1) Benutzt der Wehrpflichtige ein Kraftfahrzeug, erhält er eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes. Könnte er regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzen, darf der sich aus § 10 Abs. 1 ergebende Betrag nicht überschritten werden. Kosten im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs werden nicht erstattet.

(2) Für Strecken ohne regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde hinausführen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach § 6 Abs. 5 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes.

§ 12

Tage- und Übernachtungsgeld

(1) Dauert die notwendige Abwesenheit des Wehrpflichtigen von seiner Wohnung mindestens acht Stunden, wird ihm ein Tagegeld für Mehraufwendungen für Verpflegung gewährt. Die Höhe des Tagegeldes bestimmt sich nach § 9 des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Ist eine Übernachtung notwendig und entstehen hierfür Kosten, wird ein Übernachtungsgeld in der in § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesreisekostengesetzes bestimmten Höhe gewährt. Für die Feststellung der Notwendigkeit einer Übernachtung gilt § 10 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend.

§ 13

Sonstige Auslagen

(1) Wird ein Wehrpflichtiger aufgefordert, Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen, vorzulegen oder zurückzugeben, werden auf Antrag auch die notwendigen Transportkosten gemäß § 14 BRKG erstattet.

(2) Zu den notwendigen Auslagen im Sinne des § 19 Abs. 5 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes gehören auch die Kosten für die Beschaffung von Unterlagen, deren Beibringung dem Wehrpflichtigen aufgegeben wird.

§ 14 Verdienstausschlag

Die Entschädigung für Verdienstausschlag gemäß § 19 Abs. 5 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes wird auf Antrag gewährt. Sie richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet. Der Wehrpflichtige hat eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen, aus der die Dauer der ausgefallenen Arbeitszeit und die Höhe des Verdienstausschlages ersichtlich sind.

§ 15 Vertretungskosten

(1) Ein Wehrpflichtiger, der nicht Arbeitnehmer ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag. Notwendige Aufwendungen, die ihm durch die Bestellung eines Vertreters entstehen, erhält er erstattet, wenn die Fortführung des Geschäftsbetriebs oder der selbständigen Tätigkeit nicht durch andere Vorkehrungen ermöglicht werden kann.

(2) Es werden nur die nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung erstattet, welche die beruflichen Aufgaben des Wehrpflichtigen in vollem Umfang wahrnehmen kann. Erstattungsfähig ist die angemessene und in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen übliche Vergütung.

Abschnitt III

Schlussvorschrift

§ 16 Begriffsbestimmung

Als Wehrpflichtige im Sinne dieser Verordnung gelten auch männliche Personen, die vor Beginn ihrer Wehrpflicht gemustert werden können."

Artikel 2

Änderung der Kriegsdienstverweigerungsverordnung

Die Kriegsdienstverweigerungsverordnung vom 2. Januar 1984 (BGBl. I S. 42) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Jugendwohlfahrtsausschuss“, „Jugendwohlfahrtsausschüsse“ und „Jugendwohlfahrtsausschusses“ durch die Wörter „Jugendhilfeausschuss“, „Jugendhilfeausschüsse“ und „Jugendhilfeausschusses“ ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Erstattung von Auslagen und Verdienstaussfall

(1) Dem Antragsteller werden auf Antrag die notwendigen Fahrkosten erstattet. Notwendig sind die Fahrkosten, die für die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zwischen der Wohnung und dem Verhandlungsort in der niedrigsten Zug- und Wagenklasse tatsächlich entstehen. Reist der Antragsteller von einem anderen Ort an oder kehrt er dorthin zurück, werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten nur erstattet, wenn der Vorsitzende des Ausschusses vorher zugestimmt hat. Die Kosten für die Benutzung der ersten Wagenklasse werden auch dann nicht erstattet, wenn der Antragsteller einen Zug benutzt, der nur diese Klasse führt.

(2) Benutzt der Antragsteller ein Kraftfahrzeug, erhält er eine Wegstreckenentschädigung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes. Könnte er regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel benutzen, darf der sich aus Absatz 1 ergebende Betrag nicht überschritten werden. Kosten im Zusammenhang mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs werden nicht erstattet.

(3) Für Strecken ohne regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, die zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt, wenn die Strecken über die Grenzen einer Gemeinde hinausführen. Die Höhe der Entschädigung bemisst sich nach § 6 Abs. 5 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes.

(4) Dauert die notwendige Abwesenheit des Antragstellers von seiner Wohnung mindestens acht Stunden, wird ihm ein Tagegeld für Mehraufwendungen für Verpflegung gewährt. Die Höhe des Tagegeldes bestimmt sich nach § 9 des Bundesreisekostengesetzes.

(5) Ist eine Übernachtung notwendig und entstehen hierfür Kosten, wird ein Übernachtungsgeld in der in § 10 Abs. 2 und 3 des Bundesreisekostengesetzes bestimmten Höhe gewährt. Für die Feststellung der Notwendigkeit einer Übernachtung gilt § 10 Abs. 1 des Bundesreisekostengesetzes entsprechend.

(6) Die Entschädigung für Verdienstaussfall gemäß § 12 Abs. 2 Satz 3 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes wird auf Antrag gewährt. Sie richtet sich nach dem regelmäßigen Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung. Die letzte begonnene Stunde wird voll gerechnet. Der Antragsteller hat eine Bescheinigung des Arbeitgebers beizubringen, aus der die Dauer der ausgefallenen Arbeitszeit und die Höhe des Verdienstaussfalls ersichtlich sind.

(7) Ein Antragsteller, der nicht Arbeitnehmer ist, hat keinen Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall. Notwendige Aufwendungen, die ihm durch die Bestellung eines Vertreters entstehen, erhält er jedoch erstattet, wenn die Fortführung des Geschäftsbetriebs oder der selbständigen Tätigkeit nicht durch andere Vorkehrungen ermöglicht werden kann. Es werden nur die nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung erstattet, welche die beruflichen Aufgaben des Antragstellers in vollem Umfang wahrnehmen kann. Erstattungsfähig ist die angemessene und in gleich oder ähnlich gelagerten Fällen übliche Vergütung.“

Artikel 3

Inkrafttreten; Außerkrafttreten der Musterungsverordnung

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I Seite 1457), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I Seite 1726), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Mit der **Wehrpflichtverordnung** soll die Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I Seite 1457), geändert durch das Wehrrechtsänderungsgesetz vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I Seite 1726), abgelöst werden. Die Musterungsverordnung ist infolge von Änderungen des Wehrpflichtgesetzes, aber auch des Reisekostenrechts in wesentlichen Teilen überholt. So sind durch das Gesetz zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens vom 12. Juli 1994 (BGBl. I Seite 1497) alle Vorschriften gegenstandslos geworden, die sich auf ein Verfahren vor besonderen Musterungsgremien beziehen oder ein solches Verfahren voraussetzen (§§ 1, 4 bis 6a, 8, 10 und 11 der Musterungsverordnung). Außerdem bedürfen einige der bisherigen Regelungen nicht der Normierung in einer Rechtsverordnung, sind aus heutiger Sicht überflüssig oder in das Wehrpflichtgesetz aufgenommen worden. Schließlich entsprechen die Regelungen der Auslagenerstattung zum Teil nicht den Gegebenheiten der Praxis. Wegen des Ausmaßes der inhaltlichen und strukturellen Änderungen gegenüber dem bisherigen Verordnungstext ist eine konstitutive Neufassung mit neuer Bezeichnung geboten.

Die **Kriegsdienstverweigerungsverordnung** ist hinsichtlich der Vorschriften über die Erstattung von Auslagen und Verdienstausschlag der bisherigen Musterungsverordnung nachgebildet. Sie ist daher den entsprechenden Vorschriften der neuen Wehrpflichtverordnung anzupassen. Außerdem wird die Terminologie der Kriegsdienstverweigerungsverordnung an die des Achten Buches Sozialgesetzbuch angeglichen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Wehrpflichtverordnung)

Zu Abschnitt I (Heranziehung zum Wehrdienst)

Der Begriff der Heranziehung bezeichnet nach der Systematik des Wehrpflichtgesetzes das auf die Wehrdienstleistung abzielende Verfahren der Wehrrersatzbehörden. Es beginnt bei den Ungedienten mit der Musterung oder der Musterungsvorbereitung, bei den Gedienten mit der Prüfung der Verfügbarkeit. § 22 und § 23 Abs. 1 Satz 7 des Wehrpflichtgesetzes enthalten insoweit Verordnungsermächtigungen. Abschnitt I der vorliegenden Verordnung orientiert sich weitgehend an den §§ 2, 3, 7, 12, 13, 15a Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 der bisherigen Musterungsverordnung (MustV). Die Ladungsvorschriften (§§ 2 und 3 MustV) wurden gestrichen, die Vorschriften der §§ 8, 15, 16 Abs. 3 und § 18 MustV als entbehrlich nicht übernommen.

Zu § 1 (Ladung zur Musterung)

Absatz 1 entspricht § 2 Abs. 1 Satz 1 und 4 MustV. Die bisherige Bezugnahme auf das Verwaltungszustellungsgesetz ist entbehrlich, da dieses unmittelbar anwendbar ist (§ 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 2 Abs. 1 Satz 2 MustV. Sofern das nächstgelegene Kreiswehrrersatzamt nicht das örtlich zuständige ist, wird es für dieses in Amtshilfe tätig. Satz 2 schafft die rechtliche Grundlage, den Erfordernissen der Praxis an flexibles Verwaltungshandeln gerecht werden zu können.

Absatz 3 betrifft den bisher in § 3 Abs. 4 MustV geregelten Sachverhalt, knüpft daran jedoch eine andere Rechtsfolge: Statt der dort vorgesehenen, mit einer Meldepflicht verbundenen Befreiung von der Vorstellungspflicht sieht Absatz 3 für den betroffenen Personenkreis eine besondere Form der Ladung vor. Für die örtliche Zuständigkeit gilt das Gleiche wie zu Absatz 2.

Absatz 4 regelt abweichend von § 2 Abs. 2 Satz 1 MustV eine Ladungsfrist nur noch bezüglich der erstmaligen Aufforderung zur Musterung. Bei Folgeladungen kann daher nach pflichtgemäßem Ermessen eine kürzere Frist gewählt werden; kasuistische Sonderregelungen wie bisher in § 2 Abs. 2 Satz 2 MustV werden hierdurch entbehrlich. Die Zweiwochenfrist soll dem Wehrpflichtigen für seinen ersten persönlichen Kontakt mit der Bundeswehr, bei dem es um eine wehrpflichtrechtliche Grundentscheidung geht, Gelegenheit zur Vorbereitung geben. Eine solche Vorbereitung ist bei weiteren Kontakten meist nicht notwendig.

Absatz 5 entspricht im wesentlichen § 2 Abs. 4 MustV; die dort in Nummer 9 enthaltene Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden. Die Berufstätigkeit wurde unter Nr. 2 als weitere Erkenntnisquelle hinsichtlich der Fähigkeiten des Wehrpflichtigen mit aufgenommen.

Nicht mehr vorgesehen ist die Ladung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 2 Abs. 3 MustV), weil hierfür kein praktisches Bedürfnis mehr besteht. Die bisherige Regelung für Wehrpflichtige, die sich im Vollzug einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung befinden (§ 2 Abs. 5 MustV), betrifft lediglich den Zeitpunkt der Musterung; dieser bedarf keiner Regelung durch Rechtsverordnung.

Zu § 2 (Befreiung von der Pflicht zur Vorstellung zur Musterung, Terminverlegung)

Absatz 1 Satz 1 entspricht im wesentlichen § 3 Abs. 1 MustV. Nicht übernommen wurden dessen Nummer 2, die gegenstandslos geworden ist, und dessen Nummer 9, die eine nicht mehr praktizierte jahrgangsweise Musterung voraussetzt.

Absatz 1 Satz 2 entspricht der bisherigen Verfahrensweise und trägt dem Umstand Rechnung, dass in den dort genannten Fällen eine abschließende Entscheidung über die Pflicht zur Wehrdienstleistung getroffen werden kann.

Absatz 2 entspricht inhaltlich weitgehend § 3 Abs. 2 Satz 1 bis 3 MustV, verlangt jedoch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes, die das Nicht-Erscheinen-Können im Kreiswehrersatzamt medizinisch nachvollziehbar darlegt. Die beibehaltene Formulierung „kann beantragen“ macht deutlich, dass die Ladung kein Verwaltungsakt und daher mit dem Rechtsbehelf des Widerspruchs nicht anfechtbar ist.

Die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 4 MustV wurde nicht übernommen. Im Hinblick auf die in § 16 der Berufsordnung für die deutschen Ärzte ausgesprochene Verpflichtung, bei der Ausstellung von Zeugnissen mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren und nach bestem Wissen eine ärztliche Überzeugung auszusprechen, sowie im Hinblick auf die bisherige Verwaltungspraxis besteht für die Anforderung eines zusätzlichen Zeugnisses eines beamteten Arztes kein Bedürfnis.

Ebenfalls nicht übernommen wurde § 3 Abs. 2 Satz 5 MustV, weil er lediglich Selbstverständliches ausspricht (bei Antragstattgabe Ladung auf einen anderen Termin), und § 3 Abs. 3 MustV (Entscheidung durch schriftlichen Bescheid), weil die Form der Entscheidung über eine Terminverlegung keiner Regelung durch Rechtsverordnung bedarf.

Die Sonderregelung für Besatzungsmitglieder auf Seeschiffen (§ 3 Abs. 4 MustV) ist nunmehr in § 1 Abs. 3 enthalten.

Zu § 3 (Musterung von Kriegsdienstverweigerern)

Die Vorschrift entspricht § 12 MustV.

Zu § 4 (Ladung zur Eignungsuntersuchung nach der Musterung)

Die Verweisung auf die Ladungsvorschriften entspricht § 14 MustV. Diese Vorschrift bezog sich allerdings auf die Rechtslage vor Einführung der Möglichkeit, die Eignungsuntersuchung in die Musterung einzubeziehen (§ 16 Abs. 2 Satz 3 des Wehrpflichtgesetzes). Soweit nunmehr die Eignungsuntersuchung während der Musterung erfolgt, ergibt sich das Ladungsverfahren unmittelbar aus § 1. Nur für die auch weiterhin mögliche Eignungsuntersuchung nach der Musterung bedarf es noch einer Verweisung.

Zu § 5 (Überprüfungsuntersuchung)

Die Vorschrift entspricht § 15a Abs. 1 MustV; die Verweisung auf die Ladungsvorschriften zur Musterung wurde ergänzt.

Zu § 6 (Zurückstellung vom Wehrdienst)

Die Vorschrift entspricht § 7 MustV.

Zu § 7 (Einberufung der ungedienten Wehrpflichtigen)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 13 Abs. 1 bis 3 MustV. Nicht übernommen wurde Absatz 3 Satz 1, weil eine entsprechende Regelung mit dem Gesetz zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497) in das Wehrpflichtgesetz (§ 20b Satz 2) eingefügt wurde.

Zu § 8 (Einberufung der gedienten Wehrpflichtigen)

Die Vorschrift entspricht § 16 Abs. 1 MustV. Die darin enthaltene Verweisung auf die Regelung zum Zurückstellungsverfahren (§ 7 MustV) ist hier entbehrlich, weil die entsprechende Vorschrift des vorliegenden Entwurfs (§ 6) auf Grund ihrer Stellung im Abschnitt „Heranziehung zum Wehrdienst“ auch für Gediente unmittelbar gilt. Die Ausnahmeregelung hinsichtlich einer nach § 23 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes erforderlichen Anhörung wurde der für Ungediente in § 7 Abs. 3 angepasst.

Zu § 9 (Einberufungsbescheid)

Die Vorschrift entspricht im wesentlichen § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 17 MustV. Die Einberufung zum abschnittswisen Grundwehrdienst wurde einbezogen. Nicht übernommen wurde § 13 Abs. 4 Satz 2, weil die dort vorgeschriebenen Hinweise keiner Regelung durch Rechtsverordnung bedürfen.

Zu Abschnitt II (Erstattung von Auslagen und Verdienstausschlag)

Der Abschnitt beruht auf der Ermächtigung in § 22 des Wehrpflichtgesetzes. Er entspricht weitgehend dem bisherigen Recht. Die Abweichungen berücksichtigen in erster Linie, dass wegen der Vielzahl der zu bearbeitenden Abrechnungsfälle, der Vielgestaltigkeit der Tarifbestimmungen und der meist geringen Erstattungsbeträge einfache Regelungen geboten sind. Außerdem wurde die Änderung des Bundesreisekostengesetzes durch Artikel 28 des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049) berücksichtigt. Ferner wurden eigenständige Regelungen durch Verweisungen auf das Bundesreisekostengesetz ersetzt. Schließlich wurde die Systematik umgestellt: Sie richtet sich nicht mehr nach dem Anlass des Erstattungsfalls, sondern nach der Art des Anspruchs. Dadurch konnten die bisherigen Wiederholungen und Verweisungen vermieden werden.

Zu § 10 (Fahrtkosten bei Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel)

Die Vorschrift fasst die bisher in den § 9 Abs. 1, §§ 14, 15a Abs. 2, § 16 Abs. 1 und 2 sowie § 19 MustV enthaltenen Regelungen über die Erstattung von Fahrtkosten bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel zusammen.

Absatz 1 entspricht im wesentlichen § 9 Abs. 1 MustV. Die Verpflichtung, mögliche Fahrpreisermäßigungen auszunutzen, wurde nicht übernommen, weil die Prüfung solcher Ermäßigungen einen unangemessenen Verwaltungsaufwand bedeuten würde. Dem Wehrpflichtigen werden daher die ihm insoweit tatsächlich entstandenen Kosten erstattet. Das Prinzip der Nichterstattung von Zuschlägen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 MustV) wurde zu Gunsten der Vorgabe, die niedrigste verkehrende Zugklasse zu benutzen, aufgegeben. Dies rechtfertigt sich vor allem aus der im Einzelfall gegebenenfalls einzig möglichen Nutzung eines zuschlagpflichtigen Beförderungsmittels (z.B. InterRegio auf einer Entfernungsstrecke unter 50 Kilometer). Mehrkosten durch unnötige Nutzung solcher Beförderungsmittel werden jedoch nicht berücksichtigt, weil nur notwendige Auslagen erstattet werden.

Die neue Vorschrift des Satzes 3 ermöglicht es, in Ausnahmefällen die Fahrtkosten auch dann zu erstatten, wenn der Wehrpflichtige von einem weiter entfernten Ort anreist oder dorthin zurückkehrt. Dies kann erforderlich sein, wenn eine Terminverschiebung nicht in Betracht kommt.

Absatz 2 entspricht § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 19 Satz 1 Halbsatz 2 MustV.

Zu § 11 (Wegstreckenentschädigung)

Die Vorschrift fasst alle Fallgestaltungen zusammen, in denen eine Wegstreckenentschädigung gewährt wird. Die Höhe der Erstattungsbeträge ergibt sich nun aus den entsprechenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes. Die Verweisungen ersetzen die bisher in der MustV selbst festgelegten Beträge und vermeiden damit spätere Folgeänderungen. Absatz 1 entspricht dem § 9 Abs. 3 MustV, Absatz 2 dem § 9 Abs. 2 MustV. Die Begrenzung der Erstattung auf die Fälle der Benutzung eines „eigenen“ Kraftfahrzeugs oder Fahrrads wurde in Anlehnung an § 6 Abs. 1 Satz 4 und Absatz 5 Satz 2 des Bundesreisekostengesetzes aufgegeben. Dass Aufbewahrungskosten für das Fahrzeug nicht erstattet werden, ergibt sich zwar bereits aus einer insoweit fehlenden Rechtsgrundlage, soll jedoch zur Klarstellung der Behandlung eines in der heutigen Praxis häufig auftretenden Lebenssachverhaltes in Anlehnung an § 9 Abs. 3 Halbsatz 2 MustV weiterhin ausdrücklich erwähnt bleiben.

Zu § 12 (Tage- und Übernachtungsgeld)

Die Vorschrift entspricht bezüglich der Grundregelung, in bestimmten Fällen Tage- und Übernachtungsgeld zu gewähren, den § 9 Abs. 4 und § 16 Abs. 2 Satz 2 MustV. Im Übrigen wurde die bisher eigenständige Regelung durch Verweisungen auf das Bundesreisekostengesetz ersetzt.

Zu § 13 (Sonstige Auslagen)

Absatz 1 ersetzt die bisher in § 19 Satz 2 Halbsatz 2 MustV enthaltene Kostentragungsregelung für Transportkosten.

Absatz 2 entspricht § 9 Abs. 5 MustV.

Zu § 14 (Verdienstausschlag)

Die Vorschrift entspricht § 9 Abs. 6 Satz 1 bis 4 MustV über die Erstattung von Verdienstaussfall. Auf die Festlegung von Mindestbeträgen wurde jedoch verzichtet.

Zu § 15 (Vertretungskosten)

Absatz 1 entspricht der bisherigen Regelung über die Erstattung von Vertretungskosten in § 9 Abs. 6 Satz 5 und 6 MustV.

Absatz 2 präzisiert die Erstattungsregelung.

Zu Abschnitt III (Schlussvorschriften)

Zu § 16 (Begriffsbestimmung)

Die auf die Verordnung bezogene Definition des Begriffs „Wehrpflichtiger“ trägt dem Umstand Rechnung, dass gemäß § 1 Abs. 1 WPfIG künftig wehrpflichtige männliche Personen bereits ein halbes Jahr vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres, Minderjährige, die mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters den Antrag stellen, vorzeitig zum Grundwehrdienst herangezogen zu werden, sogar bereits ein halbes Jahr vor Vollendung ihres 17. Lebensjahres gemustert werden können, § 16 Abs. 3 Satz 2 WPfIG. Durch die vorgenommene Begriffserweiterung ist die Verordnung auch auf diese Personen anwendbar.

Zu Artikel 2 (Änderung der Kriegsdienstverweigerungsverordnung)

Zu Nummer 1

Im Achten Buch des Sozialgesetzbuches wird in § 71 anstelle des Begriffs „Jugendwohlfahrtsausschuss“ der Begriff „Jugendhilfeausschuss“ verwendet. Die Änderung des § 1 Abs. 2 trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2

Die Änderung des § 9 folgt den neu gefassten Vorschriften über die Erstattung von Auslagen und Verdienstaussfall im Abschnitt II der Wehrpflichtverordnung (Artikel 2).

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung in Verbindung mit dem Außerkrafttreten der MustV.

C. Kostendarstellung

Gemessen an der bisherigen Praxis beim Vollzug der Musterungsverordnung bleibt der Vollzugsaufwand unverändert.

Im Bereich der sächlichen Verwaltungsausgaben können die geänderten Regelungen der Fahrkostenerstattung bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (Verzicht auf die Ausnutzung von Fahrpreisermäßigungen, im Bedarfsfall Erstattung auch von Zuschlägen)

und der Wegstreckenentschädigung (Entschädigung auch bei Benutzung eines fremden Fahrzeugs) zu geringen, nicht bezifferbaren Mehrausgaben führen. Beim Tagegeld können - ebenfalls nicht bezifferbare - Einsparungen erwartet werden, da ein Tagegeld erst bei Abwesenheit von mindestens acht statt bisher sechs Stunden anfällt. Die Regelung der Verdienstausfallentschädigung führt zu keinen Mehrausgaben, da sie lediglich der bisherigen Praxis folgt.

Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind nicht zu erwarten.

27.09.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Wehrpflichtgesetz und zum Kriegsdienstverweigerungsgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.